

Satzung des Wasserverbandes Mühlenau

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.- H. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.- H. S. 425), wird folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt: Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband Mühlenau" und hat seinen Sitz in Haseldorf, Kreis Pinneberg. Der Verband ist ein auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578) gegründeter Wasser- und Bodenverband. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2) Der Verband ist Rechtsnachfolger des Wasser- und Bodenverbandes Mühlenau.

(3) Der Verband ist Mitglied des Bearbeitungsgebietsverbandes „Gewässerverband Pinnau“ und des „Gewässer- und Landschaftsverbandes im Kreis Pinneberg“.

(4) Der Verband ist ca. 8066 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Gemeinde Bönningstedt, der Gemeinde Ellerbek, der Gemeinde Hasloh, sowie Teilbereiche der Stadt Norderstedt, der Stadt Pinneberg, der Stadt Quickborn, der Gemeinde Rellingen, der Gemeinde Tangstedt und der Gemeinde Halstenbek.

(5) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

(6) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Pinneberg, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg (GuLV), Hauptstraße 23, 25489 Haseldorf niedergelegt.

Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(7) Der Verband führt kein Dienstsiegel.

§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden und Städte).
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird von der Geschäftsstelle (GuLV) fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2 und 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Unterhaltung einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern.
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern sowie Anlagen (z.B. Rohrleitungen, die der Vorflut dienen und nicht mehr Bestandteile von Gewässern sind).
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Entwässerung
4. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege und zur Verbesserung der Gewässergüte.
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
7. Der Verband kann folgende Aufgabe zusätzlich übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird:
-Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden oder anderer Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel (§ 24 Abs. 2 Buchst. d).
Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist eventueller Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten.
Der Vorstand beschließt über die Annahme des Auftrages. Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern und Rohrleitungen vorzunehmen und die dazugehörenden Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die erstellten und von der Wasserbehörde bestätigten Digitalen Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie das Digitale Unterhaltungsverzeichnis. Je eine Ausfertigung ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einer Übersichtskarte, dem Verzeichnis der Gewässer, dem Bauwerksverzeichnis und Stück 35 TK5 Karten. Je eine Ausfertigung ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Soweit es zur Unterhaltung erforderlich ist, sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder -besitzerinnen und -besitzer, verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch das Personal des Verbandes zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung erschweren oder unmöglich machen würde.
Im Übrigen gilt § 41 WHG in Verbindung mit § 48 Landeswassergesetz.
- (2) Die Anliegerinnen und Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterliegerinnen oder Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausübung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümerin oder den Eigentümer wechselnd rechts- oder linksseitig des Gewässers zu erfolgen.
- (3) Die Mitglieder stellen ihre Grundstücke und Anlagen für das Unternehmen des Verbandes kostenlos zur Verfügung. Die Mitglieder sichern im Rahmen ihrer Planungshoheit ab, dass die Zugänglichkeit der zu unterhaltenden Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dieses umfasst insbesondere die Freihaltung eines jeweils notwendigen und erforderlichen Unterhaltungskorridors und Sicherheitsabstandes gemäß § 6 Abs. 4 bis 6.

§ 6
(zu §§ 6, 33 WVG, § 35 LWG)

Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 25 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen; sie, sowie quer zum Gewässer verlaufende Einzäunungen, sind mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

(4) Innerhalb eines Streifens von 6,00 m von der oberen Böschungskante haben die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken diese so zu nutzen, dass die maschinelle Unterhaltung des Gewässers und die Aushublagerung ohne Schaden und ohne Erschwernisse oder Mehrkosten für den Verband möglich sind.

In diesem Bereich dürfen keine, insbesondere bauliche Anlagen (z.B. Gebäude, Garten- oder Gerätehäuser, Carports, feste Einfriedigungen usw.) errichtet werden oder Anpflanzungen oder sonstige Nutzungen erfolgen, die eine Inanspruchnahme der Grundstücke für die maschinelle Ausführung der Gewässerunterhaltung beeinträchtigen. Ausnahmen hiervon werden nur auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zugelassen, wenn die Gewässerunterhaltung im betroffenen Bereich für die Zukunft ohne Erschwernisse oder Mehrkosten für den Verband sichergestellt ist.

(5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung freibleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(6) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(7) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Ein-/Ausläufe, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht oder anderen Vorschriften.

(8) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der

Kontrollschächte zu dulden.

(9) Ein-/Ausläufe und Drainagen, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern anzulegen und zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Ein-/Ausläufen und Drainagen sowie den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Die Markierung hat, ohne weitere Aufforderung durch den Verband, durch rot-weiße Pfähle zu erfolgen, deren oberer Teil jederzeit 1 m sichtbar sein muss. Im Einzelfall kann der Verband, insbesondere im Rahmen einer nach Abs. 7 erforderlichen Genehmigung, eine andere Art der Markierung vorschreiben.

(10) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 bis 5 unberührt.

§ 7 **(zu §§ 44, 45 WVG)**

Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Gewässer- und Anlagen (insbesondere Rohrleitungen) werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Verbandsausschuss für die Dauer seiner Amtszeit Schaubeauftragte. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine bzw. ein vom Vorstand gemäß § 17 Nr. 4 bestimmte Schaubeauftragte oder ein bestimmter Schaubeauftragter.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von den Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

Die Schaubeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit ein Schaugeld.

2. Abschnitt: Verfassung

§ 8 **(zu §§ 6, 46 WVG)**

Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 9 **(zu § 49 WVG)**

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Entsprechend ihrer Flächengröße im Verbandsgebiet entsendet jede

verbandsangehörige Gemeinde je angefangene 1.000 ha ein Mitglied in den Verbandsausschuss.

Die Verbandsausschussmitglieder der verbandsangehörigen Gemeinden sind von den Gemeindevertretungen zu wählen.

(3) Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(4) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld in Anlehnung an die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 (zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Dauer der Wahlzeit der entsendenden Gemeindevertretung gewählt.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit der Wahlannahme aus.

§ 11 (zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme der oder des vom Vorstand zu bestimmenden schuleitenden Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne.
6. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,

8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
13. Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
14. Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 3,
15. Entscheidung über die vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 1.000,00 €,
16. Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes Pinnau.
17. Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in die Mitgliederversammlung des Gewässer- und Landschaftsverbandes im Kreis Pinneberg.

§ 12
(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich oder auf elektronischem Wege mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13
(zu § 49 i.V.m. §§ 48, 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14
(zu §§ 6, 52 WVG)

**Zusammensetzung des Vorstandes,
Entschädigung**

(1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und weitere 3 Mitglieder als Beisitzer an. Weiterhin gehören ihm drei stellvertretende Mitglieder an. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter eintreten, ist bei der Wahl zu bestimmen.

Zwei Beisitzer sind in der Reihenfolge ihrer Wahl 1. und 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder "Verbandsvorsteher".

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sowie die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Zusätzlich erhalten sie und die übrigen Vorstandsmitglieder für ihre Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen ein Sitzungsgeld in Anlehnung an die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Vorstandsmitglieder, danach die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie die

stellvertretenden Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gewählt werden kann jede oder jeder, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Verbandsgebiet wohnt.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerberinnen oder den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Mitglieder des Verbandsausschusses sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Verbandsausschussmitglied zurücktreten werden.

§ 16 (zu § 53 WVG)

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2027.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ein.

§ 17 (zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe,

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen, sofern nicht die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher Leiterin oder Leiter der Verbandsschau ist.
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG).
6. die Beseitigung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Absatz 3 WVG zu veranlassen,

7. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und deren Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. über Widersprüche zu entscheiden,
14. den Gutachterausschuss gemäß § 24 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen,
15. über die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 1.000,00 € zu entscheiden.
16. über einen Auftrag nach § 3 Nr. 7 zu entscheiden

§ 18
(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich oder auf elektronischem Wege mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen seiner Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Dies gilt auch dann, wenn eine Präsenzsitzung aufgrund

höherer Umstände (Krisen -und/oder Pandemiefall) nicht erfolgen kann. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied der Durchführung dieses Verfahrens widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher sowie von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20 (zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht für geringfügige Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21 (zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandsausschusses aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet die korporativen Verbandsmitglieder während jeder gemeinsamen Sitzung über die Angelegenheiten des Verbandes.

3. Abschnitt: Haushalt - Beiträge

§ 22 (zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

(1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis Ende eines jeden Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen kann. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung ist unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Verbandsmitglied Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen kann.

3. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23 (zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 24 (zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder und Nutznießer*innen, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart:	Gegenstand:	Maßstab:
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 3
b) Betrieb und Unterhaltung von Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	vorteilhabendes Mitglied/Gemeinde	1 Beitragseinheit / mRL
c) Naturschutz und Landschaftspflege-maßnahmen	vorteilhabendes Mitglied/Gemeinde	tatsächliche Kosten gem. § 30 Abs. 1 WVG
d) Gewässerausbau gem. § 2 Nr. 7	vorteilhabendes Mitglied/Gemeinde	tatsächliche Kosten gem. § 30 Abs. 1 WVG
e) die übrigen Beitragsarten verteilen sich auf alle Mitglieder im Verhältnis der Flächen; Beitragssatz = Beitragseinheit/ha (§ 21 Abs. 2 LWVG), wenn		

die Anwendung des Vorteilsmaßstabes gemäß § 30 WVG im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert.

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

§ 25 **(zu §§ 31 und 32 WVG, § 21 LWVG, 108 LVwG)**

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand wie folgt Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen:

- a) In den Fällen nach § 24 Abs. 2 Buchst. a und b im Verhältnis der letztmaligen Hebung.
- b) In den Fällen nach § 24 Abs. 2 Buchst. c, d und e auf der Grundlage einer vom Vorstand aufzustellenden Kostenschätzung.

(3) Stichtag für die Beitragshebung des laufenden Jahres ist der 1. Januar. Änderungsmitteilungen gelten für die Hebung des Folgejahres. Finanzielle Auseinandersetzungen über die Beitragsaufteilung im laufenden Hebejahr hat das Mitglied selbst zu besorgen. Eine Änderung der Hebegrundlagen oder der Beitragsbescheide für Vorjahre erfolgt nicht.

§ 26 **(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)**

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer*innen nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs. 1c) Datenschutz - Grundverordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname

2. Adresdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

- | | | |
|----|--------------------------|---|
| 1. | Katasterämter | Buchwerk |
| 2. | Städte, Gemeinden, Ämter | Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei |

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsghremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer*innen sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung, anzusehen. Der Verband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 27
(zu § 31 Abs. 4 WVG)

Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28
(zu §§ 262 ff LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung der Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richten sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462 443) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

(1) Die Mitglieder, Eigentümer*innen von Gewässern, Anlieger*innen und Hinterlieger*innen haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten

einzebnen oder zu beseitigen.
Größere Aushubmengen werden vom Verband eingeebnet oder zerkleinert.

4. Abschnitt: Anordnungen - Zwangsmittel

§ 30 (zu § 68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von der Verbandsvorsteherin, dem Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 31 (zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 (zu §§ 6 Abs. 3 WVG)

Beschäftigte des Verbandes, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen. Das gilt nicht für Aufgaben, die vom Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg nach dessen Satzung wahrgenommen werden, bzw. diesem übertragen wurden. Die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an oben genannte Tarifverträge erfolgen.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter, die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes. Der Vorstand stellt Beschäftigte nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Gewässer- und Landschaftsverbandes im Kreis Pinneberg ist zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Verbandes. Der Umfang der Geschäftsführung entspricht den Bestimmungen der jeweils geltenden Satzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes.

§ 33
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Veröffentlichung auf der Webseite des GuLV, www.gulv-pi.de.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 34
(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Soweit mit der Satzungsänderung dem Verband das Recht verliehen werden soll, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit), bedarf diese Satzungsänderung gemäß § 3 des Landesbeamtengesetzes der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung auf der Webseite des Kreises, www.kreis-pinneberg.de, Satzungsänderungen nach Absatz 2 von der obersten Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 35
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Pinneberg.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € sowie für Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 €

§ 36
(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.2014 außer Kraft. Der auf Grundlage der Satzung vom 04.11.2014 gewählte Verbandsausschuss und der auf Grundlage der Satzung vom 04.11.2014 gewählte Vorstand gelten als rechtmäßig gewählte Verbandsorgane und nehmen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiterhin die Funktion als Verbandsausschuss bzw. Vorstand wahr.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss:

Genehmigt:

Tangstedt, am 24.10.2023

Elmshorn, am

gez. Verbandsvorsteher
Wasserverband Mühlenau

gez. die Landrätin des Kreises Pinneberg
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und
Bodenverbände

Ausgefertigt:

Bekannt gemacht:

Tangstedt, am

Elmshorn, am

gez. Verbandsvorsteher
Wasserverband Mühlenau

gez. die Landrätin des Kreises Pinneberg
als Aufsichtsbehörde
der Wasser- und Bodenverbände